

78. 1. Erleidet der Grundsatz, daß die Erbfähigkeit nach dem Rechte am Wohnsitze des Verstorbenen zu beurteilen sei, eine Ausnahme bei den im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften zwingender Natur? Gehören zu den letzteren die in den §§ 1199 ff. A.L.R. II. 11 getroffenen Bestimmungen, und finden diese selbst dann Anwendung, wenn das ausländische Recht eine entgegenstehende Anordnung enthält?

2. Können die genannten §§ 1199 ff. nur auf Mitglieder der Orden im eigentlichen Sinne, d. h. auf diejenigen Ordensleute angewendet werden, welche durch feierliches Gelübde in eine vom Staate genehmigte und mit Korporationsrechten versehene Klostergesellschaft eingetreten sind, und fehlt letztere Voraussetzung bei den Mitgliedern der Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu? Unterschied zwischen Klostergesellschaften und Kongregationen.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Mai 1898 i. S. S. (Rl.) w. D. u. Gen.  
(Bekl.). Rep. IV. 376/97.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die zu Münster, ihrem Wohnsitz, ohne letztwillige Verfügung verstorbene Witwe A. D. hat als einzige Nachkommen ihre beiden Töchter, die Beklagten, hinterlassen, welche beide Mitglieder der Congrégation des Dames du Sacré-Cœur de Jésus sind und im Auslande wohnen, die eine zu Baals in Holland, die andere zu Le Mans in Frankreich. Auf den im Besitze der Beklagten befindlichen Nachlaß der Witwe D. erhebt Kläger, ein Brudersohn der genannten Witwe, unter der Behauptung Anspruch, daß die Beklagten nach §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 erbunfähig seien, und daß deshalb der Nachlaß ihm als dem nächsten gesetzlichen Erben zustehe. Kläger ist mit der auf Anerkennung seines Erbrechtes und auf Herausgabe des Nachlasses gerichteten Klage in beiden Instanzen abgewiesen, und die von ihm noch eingelegte Revision zurückgewiesen worden.

1. Unter den Parteien ist zunächst streitig, welches Recht für die Frage der Erbfähigkeit anzuwenden sei.

Mit Bezug auf den in dem Urtheile des Obertribunales vom 17. Januar 1860,

Entsch. des Obertribunals Bd. 43 S. 242, ausgesprochenen Grundsatz, es sei die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnortes zu beurteilen, nimmt das Landgericht an, daß für die Erbfähigkeit das Recht des Wohnsitzes der Person, hier also das holländische, bezw. das französische Recht, maßgebend sei; es erkennt, da nach beiden Rechten Mönche und Nonnen erb- und erwerbsfähig seien, das Erbrecht der Beklagten an und hat deshalb schon aus diesem Grunde die Klage abgewiesen.

Der Berufungsrichter geht dagegen davon aus, daß lediglich preussisches Recht Platz greife, und führt aus:

Die Regel, daß die Erbfähigkeit, als zu den persönlichen Eigenschaften eines Menschen gehörig, im allgemeinen gemäß § 23 Einl. zum A.L.R. nach dem Rechte am Wohnsitz des Verurtheilten zu beurteilen sei, erleide eine Ausnahme bei den im öffentlichen Interesse

gegebenen Vorschriften zwingender Natur. Durch die Vorschriften der §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 solle verhindert werden, daß Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen könnten; es sei also bezweckt, dem Anhäufen von Vermögen in der sog. toten Hand entgegenzutreten, damit es nicht dem Verkehr dauernd entzogen werde. Dieser Zweck liege auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Sene Vorschriften seien also im öffentlichen Interesse gegeben und müßten deshalb auch gegenüber den im Auslande wohnenden Ordensangehörigen zur Anwendung kommen.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung, sind vielmehr als zutreffende anzuerkennen. Der Berufungsrichter erkennt an sich den im § 23 Einl. zum A.L.R. aufgestellten Grundsatz an, daß die Erbfähigkeit nach dem Rechte des Domizils des Berufenen zu beurteilen sei, macht von dieser allgemeinen Regel aber eine Ausnahme bei den im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften zwingender Natur und rechnet zu den letzteren die in den §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 getroffenen Bestimmungen. In dieser Auffassung befindet sich der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem in dem Urteile des erkennenden Senates vom 13. Juli 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 32 S. 177,

ausgesprochenen Grundsatz, daß die Vorschriften der §§ 1199 flg. a. a. D. im öffentlichen Interesse erlassen sind und selbst dann Anwendung finden müssen, sofern das ausländische Recht eine entgegenstehende Anordnung enthält. Wenn die Revisionsbeklagten geltend machen, daß der erwähnte Ausspruch in dem genannten Urteile nur nebensächlicher Natur sei, so ist diese Annahme unbegründet; vielmehr war derselbe gerade für die materiellrechtliche Entscheidung von prinzipieller Bedeutung, und eine nähere Begründung ist dort nur deshalb unterblieben, weil es sich damals lediglich um die Frage der Parteilichkeit einer russischen Nonne handelte. Mit dem erwähnten Grundsatz steht die von v. Savigny aufgestellte und fast allgemein anerkannte Theorie im Einklange, daß das Recht desjenigen Rechtsgebietes anzuwenden ist, welchem das Rechtsverhältnis seiner Natur nach angehört oder unterworfen ist (v. Savigny, System Bd. 8 S. 28. 108). Es wird daselbst S. 313 und 161 ausgeführt, daß die persönliche Fähigkeit der zur Erbschaft berufenen Personen in der Regel nach

ihrem Wohnsitz, nicht nach dem des Erblassers zu beurteilen ist, und zwar nach dem Wohnsitz, den sie zur Zeit des Todes des Erblassers haben, daß Ausnahmen jedoch da eintreten, wo Gesetze von zwingender Natur in Betracht kommen, und daß, wenn der eingesetzte Erbe durch den bürgerlichen Tod nach dem Gesetze seines Wohnsitzes zur Erbfolge unfähig ist, welches Hindernis anderweit nicht anerkannt wird, oder wenn ein beschränkendes Gesetz über den Erwerb der toten Hand im Wege steht, alsdann nicht das am Wohnsitz des Erben, sondern das am Orte des urteilenden Richters geltende Gesetz anzuwenden ist. Mit diesem als richtig zu erachtenden Prinzip stimmen überein die Ausführungen bei v. Bar (Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 414), Stobbe (Handbuch des Deutschen Privatrechts 3. Aufl. Bd. 1 S. 242. 286), v. Roth (System des Deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 282—286. 294) und die dort angeführten Schriftsteller, darunter auch Förster (Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 11), ferner die Beschlüsse des Kammergerichtes vom 26. Oktober 1885 und 4. Mai 1888 bei Johow (Jahrbücher Bd. 6 S. 27 und Bd. 8 S. 119). Auch Dernburg (Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 50) legt das entscheidende Gewicht auf den Grund und Zweck des betreffenden Gesetzes.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß für die Frage der Erbfähigkeit der beiden Beklagten nicht das holländische, bezw. französische, sondern lediglich das preussische Recht zur Anwendung kommt.

2. Ist das aber der Fall, so muß dem Berufungsrichter zunächst auch darin beigetreten werden, daß die hier in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 1199 flg. A. L. R. II. 11 durch Art. 10 der preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht aufgehoben sind, daß letztere Bestimmung vielmehr nur den bürgerlichen Tod als Strafmittel beseitigt, dagegen die Folgen des Klostergelübdes nicht berührt.

Vgl. Entsch. des Obertribunals vom 4. Februar 1861 bei Striethorst, Archiv Bd. 40 S. 230; Johow, Jahrbücher Bd. 6 S. 28, Bd. 8 S. 118; Roth, Allgemeines Landrecht Anm. 14 zu § 1199 II. 11; Förster a. a. O. Bd. 1 § 19 Anm. 10; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 2 S. 465.

Mit Recht gehen nun beide Instanzrichter davon aus, daß §§ 1199 flg. a. a. O. nur auf solche Personen anzuwenden seien, die nach abgelegtem Klostergelübde in ein Kloster eingetreten sind, daß letztere Voraus-

setzung aber bei den Mitgliedern der Gesellschaft der Damen vom heiligen Herzen Jesu fehle. Nach der Bescheinigung des bischöflichen Generalvikariats zu Münster vom 31. Mai 1895 ist die im Anfange dieses Jahrhunderts (15. Juli 1826) entstandene Genossenschaft der Damen vom Sacré-Cœur de Jésus kein kirchlich approbierter Orden mit feierlichen Gelübden, vielmehr lediglich ein frommes Institut, dessen Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen; dieselben behalten das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen und können solches erwerben und darüber verfügen. Ausweise des Statutes der Genossenschaft widmen sich die Schwestern (les dames religieuses) der Erziehung der weiblichen Jugend (Art. 1). Jedes Haus steht in geistlicher Hinsicht unter dem Bischöfe der Diözese (Art. 14). Die Probezeit beträgt zwei Jahre; nach Ablauf derselben können die Novizen mit Zustimmung des Bischofes zum Gelübde zugelassen werden (Art. 17). Jede Schwester behält das Eigentum ihres Vermögens und das Recht, darüber nach den Gesetzen zu verfügen; die Einkünfte stehen nur der Gesellschaft zu, welche Rechnung darüber nicht zu legen hat (Art. 18). Tritt eine Schwester aus, so kann sie nur die etwa eingebrachte Mitgift beanspruchen, nicht aber das bezahlte Kostgeld, und auch nicht die Einkünfte des Vermögens; das Eigentum allein wird ihr zurückgewährt, in dem Zustande, in welchem es sich befindet (Art. 19). Der Berufsrichter erörtert zunächst den wesentlichen Unterschied zwischen dem feierlichen Gelübde (votum sollemne) und dem einfachen Gelübde (votum simplex) nach kanonischem Rechte und führt sodann aus, daß die Vorschriften der §§ 1199—1201 a. a. D., wie ihr Zusammenhang mit den §§ 939, 1057 und 1171 a. a. D. ergebe, sich nur auf die Mitglieder der Orden im eigentlichen Sinne, d. h. auf diejenigen Ordensleute beschränke, welche durch feierliches Gelübde in eine vom Staate aufgenommene, d. h. vom Staate genehmigte und mit Korporationsrechten versehene, Klostergesellschaft eingetreten sind. Er hebt ferner hervor, daß die Kongregationen, in denen nach kanonischem Rechte nur einfache Gelübde abgelegt werden könnten, im Allgemeinen Landrechte gar nicht erwähnt sind, und folgert hieraus, einmal daß die Kongregationen als vom Staate nicht aufgenommene geistliche Gesellschaften keine Korporationen, sondern Privatgesellschaften und als solche vermögensunfähig seien, und sodann daß auch die die Erwerbsfähigkeit der wirklichen Mönche und Nonnen beseitigenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes

keine Anwendung auf die Mitglieder der Kongregationen finden können. Der Berufungsrichter nimmt hierfür Bezug auf die Urteile des Obertribunales vom 27. November 1860 und 11. Dezember 1866 (Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 231 und Bd. 65 S. 181), sowie auf den Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 16. April 1862 (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 11 S. 275). Die hiervon abweichende Ansicht des Kammergerichtes in dem Beschlusse vom 5. April 1893 (Fohow, Jahrbücher Bd. 13 S. 70) — in welchem angenommen ist, daß die §§ 1199 flg. a. a. O. ohne Unterscheidung des Ordens und Gelübdes auch da anzuwenden seien, wo nur ein votum simplex abgelegt worden —, sowie die von Hinschius (Anm. 15 zu § 1199 bei Koch, Landrecht) ausgesprochene Annahme, daß eine analoge Anwendung der §§ 1199 flg. auf Kongregationen „wegen der Wesensgleichheit der Orden und Kongregationen“ zulässig sei, erachtet der Berufungsrichter für unzutreffend, weil jene Vorschriften, als singuläre, der analogen Anwendung entzogen seien.

Der Berufungsrichter hält es weiter für unzulässig, die Vorschriften des Landrechtes über die Klostergesellschaften in ihren nachteiligen Bestimmungen auf die Kongregationen und deren Mitglieder anzuwenden, während ihnen die Vorteile derselben vorenthalten blieben. Denn das Allgemeine Landrecht habe, so wird ausgeführt, nur die durch feierliche Gelübde gebundenen Mitglieder der vom Staate mit Korporationsrechten ausgestatteten Klostergesellschaften im Auge; während es den einzelnen Mitgliedern die Vermögensfähigkeit genommen, habe es dieselbe der Gesamtheit als Korporation gegeben, und es sei so für die Existenzmöglichkeit der selbst erwerbsunfähigen Mönche und Nonnen in der Vermögensfähigkeit der Klostergesellschaft als Korporation gesorgt. Die Kongregationen dagegen entbehrten der Korporationsrechte, welche sie früher nur durch staatliche Genehmigung und jetzt durch besonderes Gesetz erlangen könnten; wollte man nun bei der Vermögensunfähigkeit der Kongregation als solcher auch noch aus § 1199 die Vermögensunfähigkeit der Mitglieder derselben ableiten, so würde ihnen die Existenzmöglichkeit genommen.

Der Berufungsrichter stellt endlich fest, daß die Kongregation der Damen vom heiligen Herzen Jesu als solche in Preußen keine Korporationsrechte hatte, sowie daß ihr letztere auch nicht besonders vom Staate verliehen worden sind, und gelangt zu dem Ergebnisse,

daß somit die Beklagten nach preußischem Rechte erbfähig sind und als gesetzliche Erben ihrer Mutter deren Nachlaß erworben haben.

Die Revision erachtet die Annahme des Berufungsrichters für rechtsirrhümlich, daß eine analoge Anwendung der landrechtlichen Vorschriften auf Kongregationen ausgeschlossen sei, indem sie ausführt: der Satz des römischen Rechtes, daß singuläres Recht der Anwendung der Analogie entzogen sei, fehle im Allgemeinen Landrechte. Das römische Recht habe unter jus singulare ein Privilegium verstanden und deshalb Veranlassung gehabt, allgemeine Bestimmungen zu geben, insbesondere die Analogie auszuschließen, während das Landrecht derartige allgemeine Bestimmungen nur für Privilegien (Berechtigungen im subjektiven Sinne) in den §§ 54 flg. der Einleitung statuieren. Das jus singulare des Landrechtes unterscheide sich von dem allgemeinen Rechte des Landrechtes nur dadurch, daß es einen beschränkteren Umfang der Geltung habe; es theile aber im übrigen den Charakter der Allgemeinheit des Inhaltes. Weiter macht die Revision geltend, die Annahme des Berufungsrichters, daß das Gesetz dem einzelnen Mitgliede der Klostergesellschaften die Vermögensfähigkeit deshalb genommen habe, weil es diese Fähigkeit der Gesamtheit der Mitglieder als Korporation verliehen habe, finde im Gesetze keinen Anhalt; vielmehr sei durch § 1199 nur bezweckt, zu verhindern, daß Mönche und Ordensleute Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen könnten; daraus, daß das Landrecht den Klöstern Korporationsrechte beilege, folge noch nicht, daß ein Kloster, welches diese nicht habe, kein Kloster im landrechtlichen Sinne sei.

Den Angriffen der Revision muß jedoch der Erfolg versagt bleiben. Die Erwägungen, auf welche der Berufungsrichter seine Annahme stützt, daß die §§ 1199—1201 a. a. D. nur auf Mitglieder der Orden im eigentlichen Sinne, nicht aber auf die von Kongregationen Anwendung finden können, lassen einen Rechtsirrtum oder eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen. In dem Urteile des Obertribunales vom 27. November 1860 (Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 231), und ebenso in dem späteren vom 11. Dezember 1866 (Striethorst, Archiv Bd. 65 S. 181) ist des Näheren dargelegt, daß eine Gesellschaft nur mit Genehmigung des Staates zu einer Klostergesellschaft gebildet und dadurch zu einer Korporation erhoben werden

kann, von der Existenz eines Klosters im Sinne des Allgemeinen Landrechtes somit nicht die Rede sein kann, bevor dasselbe die Genehmigung des Staates erhalten und damit zu einer Korporation erhoben ist (§§ 939. 948 flg. 1057 A.L.R. II. 11), ferner daß die Bestimmungen der §§ 1199—1201 a. a. O. die Ablegung eines wirklichen Klostergelübdes voraussetzen, mithin in der Bedeutung, daß damit der Eintritt in ein Kloster, also in eine geistliche Gesellschaft bewirkt werden soll, welche nach den genannten Gesetzen die Genehmigung des Staates erhalten hat und dadurch zu einer Korporation erhoben ist, und weiter, daß dadurch allein, daß eine Anstalt zur Erziehung und zum Unterricht der weiblichen Jugend unter die Leitung einer geistlichen Gesellschaft gestellt ist, dieselbe noch nicht den Charakter eines Klosters erhält, und die in eine solche Gesellschaft Eintretende nicht die Disposition über ihr Vermögen verliert. Diesen auf einer erschöpfenden Erörterung des Zweckes und des Zusammenhanges der gedachten gesetzlichen Bestimmungen beruhenden und eingehend begründeten Grundsätzen muß überall beigetreten werden. Dieselben, insbesondere die Annahme, daß die §§ 1199 flg. a. a. O. auf die Mitglieder von Kongregationen nicht anwendbar, diese Mitglieder vielmehr in jeder Beziehung als erb-, dispositions- und erwerbsfähig anzusehen sind, werden auch, mit alleiniger Ausnahme von Hinschius, von allen Kirchenrechtslehrern geteilt;

vgl. v. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts 4. Aufl. S. 452;

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. S. 1244 Anm. 2;

Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts 4. Aufl. S. 231;

und ebenso stehen damit im Einklange die Bemerkungen von Dernburg (Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 80) und von F. Schuppe (Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften S. 106 flg.), ferner der bereits genannte Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 16. April 1862, sowie das bei Gruchot Bd. 21 S. 615 abgedruckte Urteil vom 3. März 1873.

Der vom Berufungsrichter erwähnte Beschluß des Kammergerichtes vom 5. April 1893 (Fohow, Bd. 13 S. 70) betraf in seinem Kernpunkte die Entscheidung der Frage, ob auch die Ablegung des votum simplex genüge, um Mitglied einer Klostergesellschaft in Bayern zu werden, steht also mit Rücksicht auf die dortige konkrete



Sachlage dem oben gedachten Grundsätze nicht entgegen. Hinschius (Die Orden und Kongregationen S. 8. 109) erkennt zwar an, daß das Landrecht, welches die religiösen Genossenschaften in den Kreis seiner gesetzlichen Regelung gezogen hat, in seinen bezüglichen Vorschriften (§§ 939. 1057—1069. 1160—1209 II. 11) ausdrücklich nur der Orden im eigentlichen Sinne erwähnt und Kongregationen überhaupt nicht kennt, giebt auch den — vom Berufungsrichter überall zutreffend und erschöpfend gewürdigten — Unterschied zu, welcher zwischen den Klostergesellschaften und Kongregationen, sowie zwischen den feierlichen und einfachen Gelübden besteht, hält jedoch, und zwar „wegen der Wesensgleichheit der Orden und Kongregationen“, eine analoge Anwendung der für die ersteren erlassenen Bestimmungen auch auf die letzteren für statthaft. Diese von ihm allein vertretene Ansicht findet jedoch im Gesetze keine Stütze, und seine Bemerkung, daß das Obertribunal in dem Urteile vom 15. Juni 1877 (Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 252) seine frühere Ansicht geändert habe, trifft nicht zu; denn der dortige Fall betraf die Frage, ob der Bischof berechtigt sei, einen Bevollmächtigten zur Verteidigung der Rechte eines Klosters zu bestellen, und ob zum kirchlichen Vermögen auch das Vermögen der geistlichen Institute zu rechnen sei, und es wird in den Gründen nur dargelegt, daß, wie die Klöster, so auch vom Staate anerkannte Korporationen als geistliche Gesellschaften im Sinne des § 12 a. a. O. den Bestimmungen des Abschnittes 12 Titels 11 Theils II des Allgemeinen Landrechts unterliegen.

Was nun die Revision über das jus singulare des römischen Rechtes und über die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes hinsichtlich der Privilegien anführt, ist in keiner Weise geeignet, die Erwägungen des Berufungsrichters zu widerlegen. Nach § 46 Einl. zum A.L.R. darf der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt. Von diesem Grundsätze geht auch der Berufungsrichter aus; er prüft die Vorschriften der §§ 1199—1201 nach ihrem Wortlaut und Zweck, sowie nach ihrem Zusammenhange mit den anderen Vorschriften desselben Titels und legt das Gesetz dahin aus, daß die ersteren nur für wirkliche Mönche und Nonnen gegeben sind, nicht aber auch für

Mitglieder der Kongregationen, und die Erwägungen, auf denen diese Auslegung beruht, sind wohl begründet und nicht zu beanstanden. Die Richtigkeit des Satzes, daß eine die Rechts- und Erwerbsfähigkeit beschränkende Gesetzesbestimmung nicht über ihren Fall und dessen Voraussetzungen hinaus Anwendung finden kann, ist nicht zu bezweifeln, und der dagegen gerichtete Angriff der Revision verfehlt. Der Berufsrichter erkennt ferner ausdrücklich an, daß der Zweck der §§ 1199 flg. auf Verhinderung der Übertragung des Vermögens an die tote Hand gerichtet sei, und macht außerdem aus allgemeinen Gesichtspunkten geltend, daß die den Mönchen und Nonnen auferlegte Vermögenslosigkeit in der der Klostergesellschaft selbst gegebenen Vermögensfähigkeit ihre Ausgleichung finde. Es ist nicht ersichtlich, welches Gesetz hierdurch verletzt sein soll, und die Behauptung, es könne ein Kloster, welches Korporationsrechte nicht habe, doch ein Kloster im landrechtlichen Sinne sein, ist unrichtig und enthält nur eine von Hinschius ohne jede Begründung gemachte Bemerkung.“ . . .